

AUGSBURG. Das Abonnement, welches je vierjährig, u. halbjährig, angenommen wird, betrifft nach der neuesten Postconvention bei allen Postämtern Deutschland's u. Österreichs vierjährlich 4 fl. 67 kr. dm. od. 4 fl. CM. = 2 Thlr. 22 Sgr. In Bayern bleibt der bisherige Preis für Frankreich abonnire man in Strassburg bei G. A. Alexandre, in Paris bei demselben Nr. 22, rue Notre Dame de Nazareth u. bei der deutschen Buchhandlung, von F. Klinck siecke Nr. 41, rue de la Lile, oder bei dem Postamt in Karlsruhe; für England bei Wili-

iams & Norg als, 14 Henrietta-Street, Covent-Garden, in London; für Nordamerika bei dem C. P. Co. Postamt in New-York, die Italien bei den I. Postamtern zu Rom, Mailand, Neapel, Verona, Triest und Mailand; für Neapel u. Sicilien bei Buchhändler Albert Dittmar in Neapel; für Griechenland u. das Levant bei Buchhändler I. Postamt in Triest insgesamt aller Art verschiedene Abonnements u. der Preis einer einzelnen Lieferung berechnet; im Hauptpostamt 12 kr., in der Beilage 9 kr.

# Allgemeine Zeitung.

Montag

Mr. 250.

7 September 1857.

## Uebersicht.

**Deutschland.** München (der Conduiteurprozeß); Stuttgart (der Staatsanzeiger über die Stellung der Staatsschäfer in der ersten Kammer); Baden-Baden (die Saison. Beitrag der Collekte für die brandbeschädigten Königsbächer); Worms (Beiträge zum Luther-Denkmal); Kassel (Gustav-Adolf-Verein); Aus der Provinz Hanau (zum Turnerprozeß); Coburg (die Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe); Weimar (die Feste); Koblenz (die Unterhandlungen über die Deutchiegen Eisenbahn); Berlin (die St. Helene-Medaille. Die Postverhandlungen mit Frankreich. Die Donauaussichtshäuserfrage. Akademie der Wissenschaften. Dr. v. Bismarck-Schubhaufens Reise nach Kopenhagen); Magdeburg (Bibliotheken in Militärkaserne); Oldenburg (Wasserangel. Hysse. Waagezeuge); Gutten (fiktive Personen); Altona (die Stimmung der Abgeordneten); Gladstadt (Eisenbahn); Innsbruck (die Erzherzöge Karl Ludwig und Johann. Ankunft der ausgewandernden Tiroler in Gallia); Wien (die moldau-walachische Angelegenheit. Die Zusammenkunft der Kaiser Alexander und Napoleon III. Der württembergische Gesandte. Graf Dubois. Slováckische Walfahrtsprecession. Die dänisch-deutsche Angelegenheit. Die Osterre. Ztg. über die Lage der Engländer in Indien).

**Oesterreichische Monarchie.** Maistair (die kaiserl. und die Papstreise); Kascha (ein Zwischenfall in Eperies. Weitere Reiseschilderung).

**Spanien.** Königin Christine.

**Großbritannien.** Die Rüstungen für Indien. Ein Vorschlag in Bezug auf Simla. Wahlbewegungen.

**Frankreich.** Der König von Württemberg. Conferenz von Bankiers bei Hrn. Joub. Crédit mobilier. Gesellschaft der Victor Emanuel-Bahn. Besuch an die spanischen Expeditionstruppen in der Havanna zu bleiben.

**Italien.** Rom (die Abberufung des Grafen v. Rovineval); Siena (Empfang und Abreise des Papstes nach Rom); Pizza (der Aufenthalt Massini's).

**Rußland und Polen.** St. Petersburg (die Lage der Dinge im Kaufsee. Vermählungsfeierlichkeiten. Das Geschwader nach dem stillen Ocean. Im Interesse der Unterricht in der deutschen Sprache aufzugeben).

**Ostindien.** Näheres über die Katastrophen in Champur.

**Handels- und Wörterbuchnachrichten.** Lemberg (Beschluß der Lemberger Handelskammer in Bezug auf den Verkehr mit Russland und die Dialektverschaffung); Paris (Börserbericht).

**Neueste Posten.** München (Rückkehr des Königs); Worms (Besuch des Fürsten v. Thurn und Taxis an den Domhauerei); Turin (die Verhältnisse zu Neapel. Die Durchbrechung des Mont-Cenis).

## Handelsbericht.

Lemberg, 25 Aug. Die Lemberger Zeitung berichtet über ein Ge- such der dortigen Handelskammer in Bezug der Dialektverschaffung und des galizischen Handels mit Russland. Die Kammer hatte im Jul. 1856 vom Handelsministerium den Auftrag erhalten einen Bericht über den Gegenstand zu erstatten, und ist in ihrer letzten Versammlung denselben nachgekommen. Die Wünsche der hier-ländischen Produzenten und Handelsleute in Ansehung des Handelsvertrags mit Russland und Polen überhaupt, und der Schiffs-fahrt auf dem Dnieper insbesondere, gehen vornehmlich auf möglichste Befreiung der einer freieren Entwicklung dieses Handelsvertrags im Wege stehenden Beschränkungen und Hindernisse. Diese bestehen nach der im Bericht enthaltenen ausführlichen Darstellung: 1) in der Ausschließung der österreichischen Handelsleute in Russland von dem Rechte ihre dahin eingeführte Ware unter dem eigenen Namen zu deklariren, und im Innern Russlands verlaufen zu dürfen; 2) in der Strenge des russischen Passwesens; 3) in der geringen Bezahlungsbefreiung der tschech. russischen Gränzzollämter; 4) in der Belastung des Verkehrs mit russischen Geldschriften über die Gränze; 5) in den hohen Einfuhrzöl- len; 6) in der ungemeinen Erhöhung und Beschränkung des Durchfuhrvertrags von Seiten Russlands, und 7) in den dafelbst vorherrschenden Übergriffen und Missbräuchen. Was den Handel auf dem Dnieper betrifft, so würde eine Regulierung des Flusses zum Zweck der Erfüllung einer regelmäßigen Sauffahrt auf diesem Strom von unberechenbarem Vortheil nicht nur für die Sebung der inländischen Interessen dieses Kronlandes, sondern auch für den west-europäischen Handel im allgemeinen seyn, jedoch dieses Ziel auch mit infosfern erreicht werden kann, als die tschech. russische Regierung sich veranlaßt führen sollte alle die Hindernisse wegzuräumen welche einem freien Verkehr auf diesem Strom im russischen Gebiet entgegenstehen. Diese allgemeinen Wünsche stehen in so innigem Zusammenhang mit der von der Regierung angestrebten Sebung des hier-ländischen Handelsverkehrs, das Bedürfnis von Egleichungen in dieser Beziehung ist ein so naheliegendes und dringendes, daß die Handels- und Gewerbeleiter, als gesetzliches Organ der materiellen Interessen des Landes, hieran die eberverbündete Bitte zu Impfen wagt: eine l. l. Statthalterei wolle beim Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten dahin wirken daß den hier ausgesprochenen Wünschen, mit geeigneter Berücksichtigung der aus der Erfüllung derselben für das materielle Wohl des Landes zu gewährlegenden Vortheile, Rechnung getragen werde. Der in

diesem Sinne hier im Auszug veröffentlichte Bericht wurde von der Kammer genehmigt, und der Gesetztag dahin gefaßt beschloß bei der l. l. Statthalterei Schutz der Vorlage an das Ministerium des Handels zu überbreiten.

## Deutschland.

**Bayern.** Ein Schreiben aus München vom 3 September in der Augs. Abendz. nennt die Expediteure und Oberconductoren der Eisenbahnen, im ganzen 27 Personen, welche wegen der bekannten Eisenbahnfahtenunterstreichle in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichts Augsburg verhießen wurden. Dann fügt es fort:

"Es haben sich durch die gesetzliche Unterstrichle selbst in Folge von Geständnissen Mitangeklagter, teils in Folge mehrfacher drogender körperlicher erheblicher Verdächtigung, dafür ergeben daß die genannten Expediteure im Convoi mit Conductoren und Oberconductoren Staatsnahmen an Personenfahrzeugen dadurch sich unrechtmäßig angewendet; daß sie den nominalen Besitztum verkaufen und zu verbrecherischen Endzwecken an sie zurückgelangte Billette besorgten, und den durch den zweiten Verkauf erzielten unerlaubten Umlauf mit den Verbindeten befreiten; daß sie in ihren Tag- und Nachtkontrollen die beprobten Einnahmen nur einfach vortragen, und die Vorlage über die abgezogenen Gutsnummern dadurch verdeckten und verschleierten daß sie nicht bei jeder Einnahme die nach der Reihenfolge treffenden Kontrollnummern als abgezogen vortragen, sondern deren Benennung im Rechnungsvertrag so lange verhindern, bis sie schon einmal als abgezogen vorgetragenen Nummern zum zweitenmal verfaßt waren; daß die genannten Oberconductoren, im Complot mit Expediteuren und Conductoren die an sie abgeleiteten Billette, entgegen der Dienstesinstruktion, das Couplet und damit das Entfernen der Billette unterließen und an das Bahnamt einleiteten, sondern dieselben zum Zweck der nachmaligen Verwertung an den Expediteur zurückgaben, oder in verbrecherischer Weise mit anderen Conductoren und Oberconductoren durch diese vom Expediteur entbündigen ließen; daß endlich zu gleichem verbrecherischen Endzweck die genannten Conductoren, im Übertritt mit ihrer dienstlichen Aufgabe und entgegen der Dienstesinstruktion, das Couplet und damit das Entfernen der Billette unterließen, Gegen die übrigen in Untersuchung genommenen 16 Personen (namunter auch zwei Frauen von Expediteuren) wurde die Untersuchung eingestellt, da sich nicht jene reichenden Verdächtigungsmomente ergaben, welche deren Beurtheilung mit Wahrscheinlichkeit erwarten ließen, und weil momentan ein von dem damaligen Expediteuren Bernhard Landgraf von Breitengüßbach erzieltes Gefangen nach demselben zu Grunde liegenden Motiven, und nach der ganzen Art aus allen den Umständen unter weichen es abgelegt wurde, weiter dem Landgrat selbst noch Zeiträume gegenüber den Charakter der Zuverlässigkeit an sich trägt, somit einer Beurtheilung unmöglich ist."

**Württemberg.** **Stuttgart.** Der Württembergische Staats-anzeiger sagt in dem schon erwähnten Artikel über die Vereinbarung mit den Standesherren wörtlich: "Zu den mancherlei von den Standesherren in der Übereinkunft gemachten Concessions kommt insbesondere noch das Urtheil welches sie nach einem Separatartikel hinsichtlich ihrer Stellung in der ersten Kammer bringen. Indem dieselben die wichtigen Zugeständnisse machen daß unter Abänderung des S. 132 der Verf.-Urt. der König in der Zahl der zu ernennenden erblichen Mitglieder der ersten Kammer unbedenklich sein solle, und daß die Zahl der von dem König ernannten lebensfähigen Mitglieder für sich allein einem Drittel sämmtlicher lebenden Mitglieder gleichkommen dürfe, daß ferner das sämmtliche Ernenntungsrecht erblicher Mitglieder der ersten Kammer häufig nicht mehr auf Angabe des standesherlichen oder ritter-schafflichen Adels befragt sein solle, daß endlich das bisherige Recht der Stellvertretung der Standesherren in erheblicher Weise modifiziert werde, bieten sie zu einer Änderung von Verfassungsbestimmungen die Hand, welche geeignet ist im Laufe der Zeit eine wesentliche Veränderung des Charakters der ersten Kammer anzubauen. Wie bedeutungsvoll insbesondere die Ausdehnung des l. Ernenntungsrechts für das württembergische Verfassungsgesetz erscheint, ist schon bei anderen Beratungen von gewichtigen staatsrechtlichen Autoritäten anerkannt worden. Wir glauben in dieser Beziehung nur daran erinnern zu sollen daß die Bekanntmachung des S. 132 der Verf.-Urt. wonach die Zahl sämmtlicher vom König ernannten Mitglieder den dritten Theil der übrigen Mitglieder der ersten Kammer nicht übersteigen darf, das längliche Ernenntungsrecht erblicher Mitglieder in Württemberg nahezu unmöglich macht, infofern dieser Recht in Folge seiner mehrmaligen Ausübung bald auf mehrere Generationen auswirksam werden müsste. Daselbe gilt von dem Rechte der Ernenntung lebensfähiger Mitglieder, indem jede Verleihung eines erblichen Thones in der ersten Kammer die zulässige Zahl der Ernenntungen auf Lebensdauer für eine unbestimmt lange Zeitverminderung würde. Dass weder das eine noch das andere im Sinne der Verfassungskunde liegen könnte, daß also die zugestandene Erweiterung der l. Ernenntungsrechte im Geiste der Verfassung selbst begründet ist, glauben wir nicht erst weiter aufzuzeigen zu sollen. Wir begnügen uns an dieser Stelle nur noch auf den weiteren Gesprächspunkt aufmerksam zu machen daß durch die fraglichen Bestimmun-